



Niederschrift über die 65. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.04.2013 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- Erweiterung der Tagesordnung
- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.03.2013
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Erneute Projektvorstellung;
"Klingende Landkarte - Hörpfade für Markt Indersdorf" der vhs Markt Indersdorf
- 3.2 Liquiditätsplanung für April 2013 (gem. § 57 KommHV)
- 3.3 BR-Radltour 2013 macht Station in Markt Indersdorf
- 3.4 Einladung zum Volksbank Raiffeisenbank Familientag am 06.07.2013 in Dachau;
Erneuter Aufruf zur Teilnahme
- 3.5 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken vom 19.03.2013;
Fußgängerquerungshilfe Vorplatz Mesnerhaus;
Bekanntgabe aus der Sitzung des Marktgemeinderates am 20.03.2013
- 4 Ergebnisvorstellung der Seniorenbefragung in Markt Indersdorf
- 5 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 Nähe Schulstraße (mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 62 Pfarrpründe und Nr. 24 Nordwestlich der neuen Schule);
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung);
Billigungs- und Satzungsbeschluss
- 6 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut);
Verfahren zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen

- (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB));
Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;
Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten Auslegung der Planunterlagen
- 7 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;
Verfahren zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB));
Parallelverfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten Auslegung der Planunterlagen
- 7.1 Vorzeitiges gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag im Planbereich
- 8 Abberufung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf
- 9 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hirtlbach
- 10 Photovoltaikanlage Rathaus Markt Indersdorf - Betriebsform
- 11 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken: Fußgängerquerungshilfe Ludwig-Thoma-Straße
- 12 Antrag der Jugendreferenten auf Berufung einer Planungsgruppe Jugendfreizeitgelände
- Anfragen

TOP Erweiterung der Tagesordnung

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende beantragt die Erweiterung der Tagesordnung bei TOP 7 um folgenden Tagesordnungspunkt:

TOP 7.1 Vorzeitiges gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag im Planbereich

Hierbei handelt es sich um eine dringliche Angelegenheit der gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom Marktgemeinderat zugestimmt werden muss.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu:

TOP 7.1 Vorzeitiges gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag im Planbereich

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.03.2013

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 12.03.2013 und 20.03.2013 wurden gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 12.03.2013 und 20.03.2013 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschriften werden genehmigt.

a) Abstimmungsergebnis zur öffentlichen Sitzung vom 12.03.2013: 16 : 0

b) Abstimmungsergebnis zur öffentlichen Sitzung vom 20.03.2013: 16 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung; Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 20.03.2013

**TOP 16 Ertüchtigung der Kläranlage Markt Indersdorf;
Angebot für Ingenieurleistungen vom
Ingenieur-Büro Dr. Blasy – Dr. Øverland**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den 1. Bürgermeister zur Unterzeichnung des Ingenieurvertrages, auf Grundlage des vom Kommunalen Prüfungsverband geprüften Angebotes.

TOP 3.1 Erneute Projektvorstellung; "Klingende Landkarte - Hörfade für Markt Indersdorf" der vhs Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Leiterin der vhs Markt Indersdorf, Frau Claudia Geisweid, präsentierte in der letzten Marktgemeinderatssitzung das Projekt „Klingende Landkarte – Hörfade für Markt Indersdorf“.

Der dazu gehörende Demo-Audio-Guide wird in dieser Sitzung vorgestellt.

TOP 3.2 Liquiditätsplanung für April 2013 (gem. § 57 KommHV)Sach- und Rechtslage:**nicht berücksichtigte größere Ausgaben 03/2013**

	EUR
Steuererstattungen	84.800,00
Erst. Abwassergebühren aus Abrechnung 2012	58.700,00
Summe:	<u>143.500,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 03/2013

	EUR
Abwassergebühren/Abbucher	11.500,00
Kassenverstärkungsmittel	430.000,00
Verkaufserlös und Erschließungskosten Grundstück FINr. 11/6	113.100,00
Abwassergebühren Abr. 2012 und 1. Vj. 2013/Abbucher	209.700,00
Konzessionsabgabe	63.700,00
	<u>828.000,00</u>

nicht abgewickelte größere Einnahmen 03/2013

	EUR
Verkaufserlös Holdenriedanwesen	692.000,00
	<u>692.000,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben 03/2013

	EUR
Straßenausbau Dieffenbrunner Str.	90.000,00
Neubau Bauhof, SR Heizung/Sanitär	24.000,00
Rückführung Kassenverstärkungsmittel	1.400.000,00
Summe:	<u>1.514.000,00</u>

Kontostand der Rücklage 03/2013 ca. 1.358.500 €

Kontostände zum 28.03.2013

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	315.100,00
Girokonto, Volksbank Dachau	1.300,00
Gesamt:	<u>316.400,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.04.2013

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	120.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
IB, AZ Genehmigungsplanung KLA Indersdorf	04.04.2013	47.100,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 03/2013	08.04.2013	29.300,00
Neubau Bauhof, SR Heizung/Sanitär	ca.	24.000,00
Straßenausbau Dieffenbrunner Str.	ca.	90.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	9.000,00
3. AZ Instandsetzung und Traglasterhöhung Glonnbrücke	18.04.2013	69.200,00
Rückführung Kassenverstärkungsmittel		1.830.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 04/2013	25.04.2013	306.600,00

Schulzweckverbandsumlage 2. Vj. 2013	25.04.2013	217.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 04/2013	26.04.2013/ca.	63.000,00
Gehalt 04/2013	29.04.2013/ca.	123.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 04/2013	30.04.2013/ca.	13.500,00
		<u>2.961.700,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.04.2013

Miete, Mittagsbetreuung und Abwassergebühren/Abbucher	02.04.13	7.400,00
Ki Tagebühren/Abbucher	ca.	30.400,00
Gewerbesteuer und Abwassergebühren/Abbucher	04.04.-15.04.13	54.100,00
Gewerbesteuer und Abwassergebühren/Abbucher	16.04.-30.04.13	58.900,00
Einkommenssteueranteil 1. Vj. 2013	ca.	1.300.000,00
BAYKIBIG, Rückzahlung Komm.Mittelausgleich Burgkindergarten 2011/2012	15.04.2013	171.600,00
Beitragsentlastung von Vorschulkindern, 2.-4. AZ 2012/2013	ca.	11.700,00
Verkaufserlös Holdenriedanwesen		692.200,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	6.000,00
		<u>2.332.300,00</u>

Abgleich zum 30.04.2013

voraussichtlicher Kontostand zum 31.03.2013 in LP 03/2013	-1.232.800,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 03/2013	-143.500,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP03/2013	828.000,00
nicht abgewickelte größere Einnahmen in LP03/2013	-692.000,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 03/2013	1.514.000,00
Gesamt-Kontostand zum 28.03.2013	273.700,00
Differenz wegen E + A < 10.000,00 €	42.700,00
ergibt Kontostand zum 28.03.2013	316.400,00

erwartete Zahlungseingänge bis 30.04.2013	2.332.300,00
erwartete Zahlungsverpl. bis 30.04.2013	<u>2.961.700,00</u>

voraussichtlicher Kontostand zum 30.04.2013	<u>-313.000,00</u>
(Ausgleich erfolgt über Kassenverstärkungsmittel)	

Ein Kassenkredit wird für den Monat April 2013 nicht festgesetzt.

TOP 3.3 BR-Radltour 2013 macht Station in Markt IndersdorfSach- und Rechtslage:

Die BR-Radltour ist eine seit 1990 jährlich stattfindende Freizeitradveranstaltung des Bayerischen Rundfunks. Sie hat in der Regel sechs Etappen, die durch Bayern führen. Diese Radveranstaltung ist kein Wettbewerb, sondern eine Veranstaltung, bei der der Spaß an gesunder Bewegung mit dem Fahrrad und die gemeinschaftliche Atmosphäre im Vordergrund stehen. In diesem Jahr werden etwa 1.200 teilnehmende Radler erwartet.

Die 24. BR-Radltour hat ihren Auftakt am Freitag, 2. August 2013 in Erding. Von dort geht es dann am Samstag, 3. August über Markt Indersdorf nach Schrobenhausen.

Die 1.200 Radler werden von Kradfahrern der Polizei begleitet und machen Mittagspause in Markt Indersdorf. Der Marktplatz wird hierzu mit Biertischgarnituren bestuhlt und die heimischen Wirte werden rings um den Marktplatz Essens- und Getränkestände aufbauen. Auf einer Bühne vor dem Rathaus wird der Tourchef bzw. BR-Moderatoren gemeinsam mit dem Bürgermeister den Ort Markt Indersdorf vorstellen. Für musikalische Unterhaltung sorgen entweder der Bayerische Rundfunk oder auch ortsansässige Kapellen oder Bands. Mehrere Hörfunkprogramme und die Abendschau des Bayerischen Fernsehens berichten täglich von der BR-Radltour und den Erlebnissen ihrer Teilnehmer. Etwa nach eineinhalb bis zwei Stunden wird sich das Peloton erneut in Richtung Schrobenhausen in Bewegung setzen.

Da an diesem Wochenende der Indersdorfer Straßenlauf sowie das gemeindliche Marktfest stattfinden, wird eine Vielzahl der Vorbereitungen rund um den Marktplatz ohnehin getroffen, was den gemeindlichen Aufwand für die BR-Radltour in Grenzen halten wird.

TOP 3.4 Einladung zum Volksbank Raiffeisenbank Familientag am 06.07.2013 in Dachau; Erneuter Aufruf zur Teilnahme

Sach- und Rechtslage:

Bereits in der Marktgemeinderatssitzung am 20.03.2013 wurden interessierte Marktgemeinderäte oder Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, sich für die nachfolgende Veranstaltung beim Geschäftsleiter des Marktes anzumelden. Leider gingen bisher keine Anmeldungen ein, deshalb wird auf Nachfrage der Volksbank Dachau erneut zur Anmeldung aufgerufen:

Die Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG feiert in diesem Jahr ihr 100-jähriges Bestehen. Zu diesem Anlass veranstaltet sie am 06.07.2013 einen großen Familientag auf der Thoma-Wiese in Dachau mit einem abwechslungsreichen Programm für Junge und Junggebliebene.

Als besonderes Highlight sind die „Jubiläumsspiele der Volksbank Raiffeisenbank“ geplant, bei dem jede Gemeinde und die Stadtteilbezirke der Geschäftsstellen in München mit einem vierköpfigen Wettkampfteam teilnehmen können. Ähnlich wie bei der in den 1970er Jahren bekannten TV-Show „Spiel ohne Grenzen“ gilt es, in verschiedenen Disziplinen Punkte zu sammeln. Die drei Kommunen mit den meisten Punkten erhalten am Schluss eine Geldprämie für ein Projekt in der Gemeinde.

1. Platz	10.000 €
2. Platz	5.000 €
3. Platz	2.500 €

Der Markt Markt Indersdorf ist herzlich eingeladen mit einem Team an diesem Wettstreit teilzunehmen. Wen der Markt hier ins Rennen schickt ist dabei egal. Ob Gemeinderäte unter Leitung des Bürgermeisters, oder die Freiwillige Feuerwehr, die einem Zuschuss für dringend benötigte Gerätschaften finanzieren möchten, oder eine bunte Mischung von Allem. Aber, es sind nicht nur sportliche Aufgaben zu bewältigen, auch ein gutes Allgemeinwissen ist von Vorteil.

Interessierte Marktgemeinderäte oder Bürgerinnen und Bürger sollen sich bis spätestens Freitag, 26.04.2013 im Vorzimmer des Marktes melden.

**TOP 3.5 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken vom 19.03.2013;
Fußgängerquerungshilfe Vorplatz Mesnerhaus;
Bekanntgabe aus der Sitzung des Marktgemeinderates am 20.03.2013**

Sach- und Rechtslage:

Auf die Bekanntgabe des Antrages der Wählergruppe Um(welt)denken vom 19.03.2013 in der 64. Sitzung des Marktgemeinderates am 20.03.2013 wird verwiesen. Eigentlich sollte eine Behandlung des Antrages bereits in dieser Sitzung am 24.04.2013 erfolgen, urlaubsbedingt ist eine Aufnahme in die Tagesordnung (durch die Bauverwaltung) unterblieben. Eine Behandlung wird deshalb in der nächsten Sitzung zugesichert.

Zum Sachstand selbst:

Die Verwaltung hat, nachdem es sich bei der Straße am Vorplatz des Mesnerhauses um eine Kreisstraße handelt, den Antrag an die zuständige Kreisstraßenbauverwaltung des Landkreises Dachau weitergeleitet. Hierzu hat bereits intern eine Abstimmung stattgefunden, die Kreistiefbauverwaltung teilte dazu mit:

„... bezüglich der Planung einer Querungshilfe haben wir uns den Bereich zusammen mit der Polizei und der Verkehrsbehörde vor Ort angesehen. Aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfs (Durchfahrtsbreiten von 3,75 m je Fahrspur, Aufstellflächen v. 2,0 – 2,5 m) ist eine Querungshilfe im Bereich der Friedhofstreppe am Mesnerhaus nur schlecht und wenn nur mit einem erheblichen Aufwand zu realisieren. Evtl. könnte aber bei der Umgestaltung des Vorplatzes die vorhandene Verkehrsinsel im Bereich des Schneiderturms so umgebaut werden, dass sie als Querungshilfe genutzt werden könnte. ...“

Der Vorschlag wird mit dem beauftragten Planer erörtert werden, das Ergebnis wird mitgeteilt.

TOP 4 Ergebnisvorstellung der Seniorenbefragung in Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Markt Markt Indersdorf hat Ende des Jahres 2012 erstmalig eine Seniorenbefragung im Gemeindegebiet durchgeführt. Von knapp 1.700 angeschriebenen Seniorinnen und Senioren gaben etwa 800 den ausgefüllten Fragebögen zurück. Dies stellt eine Rücklaufquote von fast 50 Prozent dar.

Frau Martina Tschirge hat die Seniorenbefragung für den Markt ausgewertet und stellt das Ergebnis nun dem Marktgemeinderat vor.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Auswertung der Seniorenbefragung und wünscht die Vorstellung der Ergebnisse bei Seniorengruppen und –vereinigungen, auf der gemeindlichen Homepage und im RIS.

**TOP 5 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 Nähe Schulstraße (mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 62 Pfarrpfründe und Nr. 24 Nordwestlich der neuen Schule);
Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung);
Billigungs- und Satzungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 Nähe Schulstraße (mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 61 Pfarrpfründe und Nr. 24 Nordwestlich der neuen Schule) in der Fassung vom 30.01.2013 wurde vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 30.01.2013 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, das Verfahren nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchzuführen. Die Verwaltung sollte demnach das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung) durchführen. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen nach Prüfung durch das beauftragte Büro WipflerPLAN aus Pfaffenhofen a. d. Ilm vor. Insbesondere sind folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Ausweisung dieses Baugebietes dient der Innenentwicklung des Ortsteiles Niederroth in einem Bereich, den der geltende Flächennutzungsplan bereits als Fläche für Wohnbebauung darstellt)
- Die maximal festgesetzte Grundfläche liegt bei ca. 850 qm und damit deutlich unter den für das Verfahren zulässigen 20.000 qm.

Der Bebauungsplan unterliegt damit keiner förmlichen Umweltprüfung. Bei der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde auf diesen Umstand hingewiesen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 07.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht und fand in der Zeit vom 15.03.2013 bis einschließlich 15.04.2013 in den Räumen des Rathauses Markt Indersdorf statt. Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden mit Schreiben vom 07.03.2013 von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 15.04.2013 zur vorliegenden Änderungsplanung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der Sachlage erfolgte wegen der fehlenden Auswirkung keine Beteiligung der Nachbarkommunen.

Sämtliche Stellungnahmen, Einwendungen oder Anmerkungen wurden den Marktgemeinderäten vor der Sitzung in ungekürzter Form zur Verfügung gestellt. In den jeweiligen Beschlüssen wird auf diese einzelnen Stellungnahmen Bezug genommen. Diese Stellungnahmen sind Bestandteile des Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 Nähe Schulstraße (mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 61 Pfarrpfründe und Nr. 24 Nordwestlich der neuen Schule) werden dauerhaft in den Verfahrensunterlagen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

I. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange **ohne** Einwendungen

- Schreiben der bayernets GmbH München, eingegangen per E-Mail-Nachricht am 11.03.2013
- Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mailnachricht vom 25.03.2013
- Schreiben der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, E-Mail-Nachricht vom 27.03.2013
- Schreiben der Telefonica Germany GmbH u. Co. OHG, e-Mailnachricht vom 12.04.2013
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München vom 15.04.2013, Az.: 5-4622-DAH 08-6401/2013

Der Marktgemeinderat hat von den vorgenannten Schreiben ohne Einwendungen Kenntnis erhalten.

II. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentliche Belange mit Einwendungen

II.1 Schreiben der Energienetze Bayern GmbH vom 12.03.2013, Az.: bg/12.03.2013

„...Wir beabsichtigen, das Planungsgebiet mit Erdgas zu erschließen. Die Versorgung kann durch eine Erweiterung des Leitungsnetzes ab Sommer sichergestellt werden. Die Details für die Erschließung werden in einer Erschließungsvereinbarung festgelegt. Wir bitten um Aufnahme der Erdgasversorgung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. ...“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der gewünschten Aufnahme der Erdgasversorgung in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird nicht entsprochen. Eine Versorgung kann aufgrund der Konzessionsvereinbarung zwischen dem Markt und der örtlichen Erdgasversorgung jederzeit realisiert werden. Es erfolgt daher nur eine Aufnahme in die Hinweise durch Text. Die Erschließungsvereinbarung soll an den Erschließungsträger (hier: die Grundstückseigentümer, Erschließungsvertrag) weitergereicht werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.2 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 14.03.2013, Az.: 2013173

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der Telekom durch die vorliegende Planung nicht berührt werden. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausführungen zur unterirdischen Verlegung von Telekommunikationsleitungen wird die Nummer 8 der Festsetzungen durch Text dahingehend ergänzt, dass Telekommunikationsanlagen davon nicht betroffen sind und dass deren Verlegung alleine durch § 68 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt wird.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.3 Schreiben des Kreisbrandrates des Landkreises Dachau vom 17.03.2013, Az.: ---

Beschluss:

Die Hinweise in den Punkten 1, 2, 3, 5 und 7 des Schreibens werden zur Kenntnis genommen, Änderungen an der Planung sind dadurch nicht veranlasst.

zu 4.

Die Musterrichtlinien sind einzuhalten – dies ist auch im Zuge der Erschließungsplanung zu beachten. Die Wendeanlage ist von Stellplätzen frei zu halten, dies ergibt sich bereits aus der StVO. Die Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 752/10 mit Drehleiter ist bei der geplanten Bebauung keine rechtliche Voraussetzung. Ein Feuerwehreinsatz ist im rechtlichen Umfang möglich, wenn sichergestellt ist, dass im Zufahrtsbereich keine Stellplätze notwendig (vgl. derzeitige Situation!) und zulässig sind. Dies ist im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen (Ergänzung Festsetzung durch Planzeichen Nr. 8). Da der Stellplatz für Müllbehälter keine festen baulichen Anlagen (Müllhäuschen o. ä.) vorsieht kann die Planung hier unverändert beibehalten bleiben.

zu 6.

Die Hinweise durch Text sind in Bezug auf die brandschutzrechtlichen Forderungen zu Photovoltaikanlagen zu ergänzen.

zu 8.

Der Hinweis auf die Gesetzeslage zu Rauchmeldern in Wohnhäusern wird in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.4 Schreiben der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 21.03.2013, Az.: 24.2-8291-DAH

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. Die Hinweise zur BauGB-Novelle und deren Möglichkeiten hinsichtlich der Aussagen zu Klimaschutz und Klimaanpassung werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Planung (5 Parzellen) soll es bei den allgemeinen Hinweisen bleiben, eine darüber hinausgehende Festlegung soll nicht erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.5 Schreiben der E.ON Bayern AG, Netzcenter Unterschleißheim, vom 21.03.2013, Az.: ---

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Ausführungen zum Bau des Versorgungsnetzes werden an den Erschließungsträger weitergeleitet und finden bei der Erschließungsplanung Beachtung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.5 Schreiben des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle Straßenbau München, vom 19.03.2013, Az.: S 3201-4622

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände bestehen. Die sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen:

Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutz – 16.0 BImSchV).

Für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln.

Eine Aufnahme von Aussagen hierzu in die vorliegende Planung ist jedoch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.6 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 28.03.2013, eingegangen am 10.04.2013, Az.: P-2013-1287-1 S2

Beschluss:

Die Hinweise zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf sowie der Inhalt des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG werden in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.7 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Bauordnungsrecht- vom 10.04.2013

zu Festsetzung Nr. 3 (Planzeichen):

Bei den max. zulässigen Grundflächen wurden für Doppelhäuser und Einzelhäuser unterschiedlich große Flächen festgesetzt. Hierfür erfolgten in der Begründung keine näheren städtebaulichen Angaben. Erfahrungsgemäß ist bei Einzelhäusern (mit ebenfalls zwei Wohneinheiten) dann mit Befreiungsanträgen zu rechnen. Es wird angeregt, die Begründung für die Unterscheidung entweder nachzuholen oder die Grundfläche auf einheitlich 170 m² festzusetzen.

Im Hinblick auf die weiter einzurechnenden Grundflächenüberschreitungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sollte die soweit zulässige Grundfläche näher geregelt werden. Nach unserer Schätzung kann eine max. Überschreitung von 0,5 der Grundfläche (= 85 m²) nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bei Garagen, zwei weiteren Stellplätzen, den Zufahrten, den Zugängen zum Haus und Gartengebäuden leicht überschritten werden.

Zur Zahl der Geschosse und der Wandhöhe soll anscheinend das max. Zulässige festgesetzt werden. Dies kann auch dazu führen, dass die Festsetzungen unterschritten werden und dann Gebäude mit Kniestöcken entstehen, die über das sonst übliche Maß hinausgehen, ohne dass z. B. zwei Vollgeschosse erreicht werden. Es sollte zumindest neben der Wandhöhe festgesetzt werden, dass jedes Geschoss entweder die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayBO 1998 erfüllt oder eine lichte Raumhöhe von mind. 2,40 m einhält. Wir empfehlen, eine Mindestwandhöhe von 5,80 m festzusetzen.

Ferner sollte für Doppelhäuser festgesetzt werden, dass sich der Nachbauende an den Vorbauenden angleicht.

Zu Festsetzung Nr. 4.1 (textliche Festsetzungen):

In Satz 2 wird ein Über- bzw. Unterschreiten um 0,40 m zugelassen. Soweit dies aus den Höhenlinien erkennbar ist, handelt es sich um ein nach Südosten eher leicht fallendes Gelände. Beim Ausschöpfen der Festsetzung ist mit übergroßen Wandhöhen zu rechnen, da die geplante Wandhöhe ab Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden gerechnet wird. Um das Gelände nachvollziehbar zu erhalten und im Hinblick darauf, dass die durch Baugrenzen überbaubaren Flächen großzügig festgelegt sind, sollte zumindest ein Überschreiten der festgesetzten Höhen deutlich gemindert werden, zumal die tatsächliche Wandhöhe auch für die Abstandsfläche maßgebend ist.

Beschluss:

zu Festsetzung Nr. 3 (Planzeichen):

Die maximale Grundfläche wird einheitlich für Einzel- und Doppelhäuser auf 170 m² festgesetzt. Diese maximale Grundfläche gilt für die Hauptgebäude, für Carports und Garagen wird zusätzlich eine maximale Grundfläche von 60 m² pro Parzelle festgesetzt. Die maximale Grundfläche für Garagen und Carports auf der Parzelle 5 wird mit 100 m² festgesetzt, da hier zusätzlich die Garagen der Fl. Nr. 750/11 errichtet werden müssen.

Wandhöhe:

Die Anforderungen an Mindestraumhöhen sind in der BayBO ausreichend geregelt. Die Festsetzungen einer Mindestwandhöhe ist nach Auffassung des Marktgemeinderates schon aufgrund der maximalen zulässigen, relativ flachen Dachneigung von 23 ° nicht notwendig, und im Hinblick auf flexible Planungsmöglichkeiten der einzelnen Bauvorhaben nicht gewollt. Auch die zulässigen Toleranzen zu den festgesetzten EG Höhen (± 40 cm) sollen – um die Lage der Gebäude im Grundstück flexibel zu halten – belassen werden. Um übermäßige Gebäudehöhen zu vermeiden wird zusätzlich eine maximale Wandhöhe, gemessen von OK Gelände, mit 6,50 m festgesetzt.

Doppelhäuser:

Für die geforderte Festsetzung zur Anpassung der Doppelhaushälften besteht keine Rechtsgrundlage gemäß BauGB. Eine Änderung hierzu ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.8 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Geoinformation- vom 13.04.2013

Das Flurstück 750/11 und 750/16 ist zwischenzeitlich bebaut. Um die Auswirkungen des Umfeldes auf das Planungsgebiet beurteilen zu können sollte ein aktueller Katasterauszug (DFK) als Planunterlage verwendet werden.

Nach Auskunft der 3D Gebäudemodelldaten (LoD1) der Bay. Vermessungsverwaltung befindet sich das Nebengebäude auf Flst. 751/2 auf 492,56 Meter üNN.

Als Höhenlage für das Hauptgebäude auf Flst. 752/10 wurde 494,60 Meter üNN ausgewiesen. Somit erfolgt die Erschließung an die öffentliche Straße unter topographisch erschwerten Bedingungen. Die Festsetzungen der Höhenangaben bitte ich zu überprüfen.

Korrektur eines Tippfehlers in der Begründung. Überplant wurde Flst. 752/11 und nicht Flst. 752/12.

Beschluss:

Die aktuelle DFK wird ergänzt.

Die Angaben zu den Höhen entsprechen der Bestandssituation. Die redaktionellen Änderungen werden übernommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.9 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Rechtliche Belange- vom 21.03.2013

Zeichnerische Plandarstellung

Im Bereich der Fl. Nr. 750/11 kollidiert der neue BP Nr. 72 mit dem alten BP Nr. 61 „Pfarrpründe“. Für dieses Grundstück besteht Baurecht, das durch die Neuplanung nun zum Teil genommen wird. Im alten BP Nr. 61 ist im nun neu überplanten Bereich „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ (Fl. Nr. 750/11) ein Bauraum für die Errichtung einer Garage vorgesehen. Wird dieses Baurecht wahrgenommen, besteht nach unserer Auffassung kein Raum mehr, um eine Zufahrt für die Garage auf Fl. Nr. 752/10 zu ermöglichen. Somit wäre die Erschließung für das Grundstück 752/10 nicht gesichert.

Der Gemeinde wird deshalb geraten, sich über die Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 752/10 nochmals Gedanken zu machen. In der Begründung sollte dieses Problem aufgegriffen und erläutert werden.

Festsetzungen durch Planzeichen

Punkt 2: Es wird „WA“ festgesetzt. Was ist mit den Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO. Da keine Regelung getroffen wurde, sind sie ausnahmsweise zulässig. Wird dies von Seiten der Gemeinde nicht gewünscht, so wäre ein Zusatz anzubringen, das die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig sind. Die Begründung wäre dann entsprechend anzupassen.

Punkt 2: Die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen „pro Einzelhaus“ oder „pro Doppelhaushälfte“ ist nicht durch § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gedeckt. Die Zahl der Wohnungen kann nur für „Wohngebäude“ festgesetzt werden. Es wird deshalb geraten, die Formulierung der Festsetzung entsprechend zu korrigieren. Die Begründung wäre entsprechend anzupassen.

Punkt 3: Die Festsetzung für Doppelhäuser bzw. für Einzelhäuser widerspricht den Vorgaben der BauNVO (§ 16 i.V.m. § 19 BauNVO; s. auch Urteil des BayVGh vom 10.08.2006; Az. 1 N 04.1371). Die zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1; § 19 BauNVO) muss für alle Anlagen, die bei der Ermittlung der Grundfläche mitzurechnen sind, festgesetzt werden. Die Gemeinde soll sich bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung darüber Rechenschaft ablegen und durch Festsetzung eines entsprechenden „Summenmaßes“ offenlegen, inwieweit durch die Festsetzung eines Bebauungsplans eine Bodenversiegelung – nicht nur durch „Haupt-“, sondern eben auch durch „Nebenanlagen“ – insgesamt zugelassen wird.

Die Gemeinde wird gebeten, die Vorgaben der BauNVO zu beachten und das Maß der Nutzung entsprechend neu festsetzen. Die Begründung wäre entsprechend anzupassen.

Begründung

Zur Begründung, wieso das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden kann. Die Darlegung der Gründe ist sehr kurz und z. T. auch falsch. Aus den Festsetzungen geht nicht hervor, dass die maximal festgesetzte Grundfläche ca. 850 m² beträgt. Die einzelne Grundfläche ist hier auch nicht ausschlaggebend. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB darf nur eine zulässige Grundfläche i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) festsetzen von insgesamt weniger als 20.000 m². In der Argumentation ist also auf die gesamte Grundfläche abzustellen und nicht auf ein einzelnes Baugrundstück.

Es fehlt weiter an einer Darlegung, aus welchen Gründen der Bebauungsplan für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (s. § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB). Auch hier ist die Begründung zu ergänzen.

Der Umweltbericht entfällt deshalb, weil in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die Verfahrensvorschriften des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB verwiesen wird. Hier ist geregelt, dass von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen wird. Für den Fall des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gilt weiter, dass von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgesehen wird (§ 1 a Abs. 3 BauGB), da Eingriffe im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Die Begründung sollte auch hier ergänzt werden.

Beschluss:

Plandarstellung:

Gegenstand der vorliegenden Planung ist auch eine Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 61 „Pfarrpfünde“ – im Bereich der Fl. Nr. 750/11. Um die Erschließung des südlich davon geplanten Gebäudes (Parzelle 5) zu sichern, sind die notwendigen Stellplätze der Fl. Nr. 750/11 auf der Parzelle 5 zu errichten. Der Bauraum und die maximale Grundfläche sind hierfür entsprechend vorgesehen. Die geplante, dinglich zu sichernde Zufahrt ist von Stellplätzen freizuhalten (siehe Abwägung zur Stellungnahme Kreisbrandrat).

Planzeichen:

Als Art der Nutzung wurde ein allgemeines Wohngebiet WA gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Über die gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen kann bei Bedarf (z. B. nicht störendes Gewerbe) entschieden werden. Unerwünschte Nutzungen wie z. B. eine Tankstelle sind in dieser Lage nicht zu erwarten und könnten – städtebaulich begründet – abgelehnt werden. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Wohneinheiten:

Die Beschränkung der Wohneinheiten wird für „Wohngebäude“ festgesetzt. Maximale Grundfläche siehe Abwägung zu II.7. Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich Bauordnungsrecht- vom 10.04.2013

Begründung

Die Begründung ist entsprechend den Anregungen zu ergänzen.

Mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks über welches die Zufahrt zu Fl. Nr. 752/10 erfolgt, ist diesbezüglich eine entsprechende Vereinbarung (Freistellung von Ersatzansprüchen) zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.10 Schreiben des Landratsamtes Dachau –Fachbereich technischer Umweltschutz – vom 02.04.2013

1. Wegen des teilweise geringen Abstandes der Wohngebäude untereinander kann es selbst beim geordneten Betrieb von Hausfeuerungsanlagen zu unzulässigen Abgasbeeinträchtigungen kommen, wenn mit festen Brennstoffen gefeuert wird. Abgase aus Feuerungsanlagen sind durchaus geeignet, selbst dann zu unzulässigen Abgasbeeinträchtigungen beizutragen, wenn sie über Schornsteine abgeleitet werden, die zwar den Abständen der FeuV entsprechen, nicht aber in Firstnähe in Freie münden. Gleiches gilt für Schornsteine, deren Mündung überdacht ist. Wir empfehlen deshalb die Aufnahme nachfolgender Hinweise:

Schornsteine von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe müssen zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen entweder einen Anstand von 15 m einhalten oder die Oberkante vorgenannter Öffnungen um mind. 1m überschreiten. Dabei sind auch Dachfenster, Gauben, etc. zu berücksichtigen. Andernfalls ist der Einsatz fester Brennstoffe nicht zulässig. Schornsteine sollten in Firstnähe angeordnet sein und diesen um mind. 0,4 m überschreiten. Schornsteinmündungen dürfen nicht überdacht sein.

2. Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen regen wir einen weiteren Hinweis an:

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Geruchs- und Lärmeinwirkungen auf das Baugebiet kommen.

Beschluss:

Die vorliegende Planung setzt freistehende Einzel- bzw. Doppelhausbebauung fest. Zusätzliche Regelungen zu Schornsteinen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus erscheinen nicht notwendig. Der Hinweis zu möglichen Geruchs- und Lärmeinwirkungen aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.11 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, e-Mailnachricht vom 23.04.2013

... zur Neuauufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 nahmen wir mit Schreiben vom 15.04.2013, Gz. 5-6422-DAH 08-6401/2013 Stellung. (keine Einwände, Anm. der Verwaltung)

Bezüglich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen wurde in der Begründung folgendes geäußert: „Niederschlagswasser wird getrennt über die bestehende Regenwasserkanalisation dem Vorfluter „Weyerer Graben“ zugeführt. Wir gehen davon aus, dass hierbei die Regenwasserkanalisation der Entwässerung des Baugebietes „Pfarrpründe Niederroth“ gemeint ist. Für diese genehmigte Einleitung in den Weyerer Graben (s. Bescheid vom 11.02.2011) sind für die Bemessung der Rückhalteeinrichtung (naturnahes Erdbecken mit einem Drosselabfluss von 8 l/s und einem Rückhaltevolumen von ca. 166 m³) ausschließlich befestigte Flächen des BG Pfarrpründe berücksichtigt. Sollten den bestehenden Entwässerungseinrichtungen mögliche Erweiterungsflächen (z. B. vom Bebauungsplan Nr. 72) zugeschlagen werden, so sind sie entsprechend der Neuberechnungen zu dimensionieren. Ein Wasserrechtsantrag mit den üblichen Antragsunterlagen ist beim Landratsamt Dachau zu stellen. Inwieweit der bestehende Regenwasserkanal (DN 250 bzw. DN 400) für etwaige Erweiterungsflächen ausreichend aufnahmefähig ist, empfehlen wir in Eigenverantwortung zu prüfen...

Anmerkung der Verwaltung:

Unter Punkt 4 der Begründung sowie unter Nr. 4 der Hinweise durch Text wird die Abwasserbeseitigung für das Baugebiet abgehandelt. Gegenüber der Planfassung vom 30.01.2013 sind folgende redaktionelle Änderungen veranlasst:

- Der Vorfluter lautet korrekt „Weyherner Graben“
- Die geplanten Parzellen 1 bis 4 entwässern in die bestehende Mischwasserkanalisation in der Schulstraße, entwässern also nicht in die Entwässerung in der Westenstraße.
- Lediglich die geplante Parzelle 5 entwässert über das Trennsystem in der Westenstraße

Was die Parzelle 5 betrifft, sollte folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden (Hinweise durch Text):

Im Falle der geplanten Einleitung von Oberflächenwasser in den gemeindlichen Oberflächenwasserkanal in der Westenstraße aus der geplanten Parzelle 5 hat der Antragsteller einen Wasserrechtsantrag mit den üblichen Unterlagen zur Erweiterung des bestehenden Wasserrechts für das Baugebiet Nr. 61 Pfarrpfünde beim Landratsamt Dachau einzureichen. Der Antrag kann unterbleiben, wenn das Oberflächenwasser rechtlich zulässig und nachweislich auf dem Grundstück versickert wird. Die Kosten für das Verfahren und die Folgekosten hat der Antragsteller zu tragen. Eine nicht genehmigte Einleitung ist auf jeden Fall unzulässig.

Beschluss:

Die Hinweise zur Entwässerung des Gebietes werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung und die Hinweise durch Text werden entsprechend den Anmerkungen der Verwaltung geändert.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

III. Einwendungen aus der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung

Es sind innerhalb der Auslegungsfrist (15.03.2013 bis 15.04.2013) und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung keine Einwendungen aus der Öffentlichkeit zum Verfahren bei der Verwaltung eingegangen.

Beschluss:

IV. Billigungs- und Satzungsbeschluss

Die vorgebrachten Anregungen und Einwände während des Verfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden zur Kenntnis genommen und behandelt. Es ergeben sich unwesentliche Änderungen in der Planung, inhaltlich ergeben sich keine Änderungen, die Grundzüge der Planung sind von den geringfügigen Änderungen und Ergänzungen jedenfalls nicht betroffen. Das Planungsbüro wird beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.01.2013 einzuarbeiten.

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 72 Nähe Schulstraße (mit Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 61 Pfarrpfünde und Nr. 24 Nordwestlich der neuen Schule) in der Fassung vom 30.01.2013 zusammen mit den heute beschlossenen geringfügigen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen als Satzung. Die Satzung trägt das Plandatum 24.04.2013. Die Satzung ist durch die ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

**TOP 6 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut);
Verfahren zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB));
Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;
Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten Auslegung der Planunterlagen**

Sach- und Rechtslage:

In der 62. Sitzung des Marktgemeinderates am 30.01.2013 wurde beschlossen, die Planunterlagen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.01.2013 öffentlich auszulegen und die Behörden von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis zu setzen und am Verfahren zu beteiligen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Gleichzeitig wurde beschlossen, die Planunterlagen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut in der Fassung vom 30.01.2013 öffentlich auszulegen und die Behörden von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis zu setzen und am Verfahren zu beteiligen (Parallelverfahren).

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen durchgeführt. Grundlage für die Beteiligung war der Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsbüros Längst & Verkoelius aus Landshut in der Fassung vom 30.01.2013. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 26.02.2013 von der Planung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 08.04.2013 eine Stellungnahme abzugeben. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde am 27.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht und fand in der Zeit vom 07.03.2013 bis einschließlich 08.04.2013 statt.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen werden den Marktgemeinderäten zur Verfügung gestellt. Teile dieser Stellungnahmen finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit in das Protokoll. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die jeweiligen Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung.

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- Schreiben der Fa. bayernets GmbH (regionale/überregionale Erdgasversorgung) aus München, Az. NM/siS NM/DS NM/Bal vom 28.02.2013
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen, Az. 6100 bgm-zi, vom 28.02.2013
- Schreiben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mailnachricht, vom 13.03.2013
- Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Az.: ---, vom 12.03.2013
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, Az. 5-4622-DAH 08-5122/2013, vom 25.03.2013
- Schreiben des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle München, Az. 61130-611pt/057-2312#010, vom 03.04.2013

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Tag der Sitzung nicht eingegangen.

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1 Schreiben des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle Straßenbau, vom 06.03.2013, Az.: S 33-462220/Bplan Nr. 73 Sondergebiet Kreut/Markt Indersdorf / DAH

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Aufstellung der Bauleitplanung keine Einwände bestehen, wenn die unter 2.2 ff des Schreibens genannten Punkte Beachtung finden. Der Marktgemeinderat sichert hinsichtlich der Anbindung des OT Kreut an die St 2050 eine Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Punkte zu. Eine Änderung der Planung hinsichtlich der straßenmäßigen Anbindung an die St 2050 (Erweiterung des Planungsumgriffs auf die Zufahrt einschließlich Einmündung St 2050) ist damit bis auf Weiteres nicht veranlasst. Mit dem Planbegünstigten sind jedoch vor Feststellung der Planung entsprechende Verträge zu schließen, die eine Kostenübernahme für Planung, Ausführung und Unterhalt auch zu einem späteren Zeitpunkt sicherstellen. In die Planung ist bei den Hinweisen das Ergebnis der Besprechung am 01.02.2013 zwischen der Staatlichen Bauverwaltung und dem Markt Markt Indersdorf aufzunehmen (Zusammenfassung aus der vorliegenden Stellungnahme).

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

II.2 Schreiben der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 08.03.2013, Az.: 24.2-8291-DAH

Die Verwaltung hat hierzu eine ausführliche Besprechung mit der zuständigen Regierung von Oberbayern geführt. Ebenso wurde die Stellungnahme ausführlich mit dem Planer erörtert. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung nur in Frage kommt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Darstellung des baulichen Bestands (= Hofstelle) ebenfalls als Sondergebiet, allerdings separat von der geplanten Erweiterung.
- Reduzierung der Planung auf den konkret nachweisbaren Bedarf (=Entfall der Baufläche für eine weitere Halle nördlich der bestehenden Hofstelle)

Bei dem Hinweis, statt eines gewöhnlichen Bebauungsplanes einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, handelt es sich um eine Empfehlung der Regierung von Oberbayern. Die Abwägung hierzu soll im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Beschluss:

Die Ausführungen der Regierung von Oberbayern werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen hinsichtlich Darstellung der Flächen und Reduzierung der neuen Bauflächen wird nachgekommen. Die Darstellung des baulichen Bestands soll ebenfalls als SO erfolgen, der Bau- raum für die weitere Halle (nördlich der bestehenden Hoffläche) soll entfallen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.3 Schreiben der E.ON Bayern Netzcenter Unterschleißheim vom 05.03.2013**Beschluss:**

Die Stellungnahme der E.ON Bayern Netzcenter Unterschleißheim vom 05.10.2012 findet weiterhin Beachtung, der Planentwurf wurde bereits entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.4 Schreiben des Kreisbrandrates im Landkreis Dachau vom 17.03.2013**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass bei der ersten Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine Einwände oder nur geringfügige Anregungen vorgebracht werden. Bei inhaltlich gleicher Planung werden nunmehr 8 Punkte zur Beachtung oder Umsetzung aufgeführt.

Diese aufgeführten Punkte 1 bis 8 des Schreibens werden vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen. Wegen des Parallelverfahrens werden diese Punkte im Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut behandelt und abgewogen, da diese Relevanz für die konkrete Bauleitplanung, also den Bebauungsplan selbst, entwickeln.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.5 Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 14.03.2013, Az.: FRI-MÜ-I 1 Sr/TÖB-MÜ-12-4686**Beschluss:**

Die Ausführungen werden vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen. Die früheren Ausführungen der DB Services Immobilien GmbH haben bereits Eingang in die Planung gefunden und werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.6 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich planerische Belange – vom 08.04.2013**Beschluss:**

Die Einwendungen des Fachbereichs Planerische Belange werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend der Beschlusslage zur Abwägung über die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (siehe Punkt II.2) überarbeitet. Der Marktgemeinderat nimmt ebenfalls zur Kenntnis: Aufgrund der Überarbeitung wird eine erneute Auslegung der überarbeiteten Planung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 (MGR Eschenbecher abwesend)

II.7 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Geoinformation (GIS) – vom 05.03.2013

Beschluss:

Die Ausführungen des Fachbereichs Geoinformation (GIS) werden zur Kenntnis genommen. Die Plandarstellung soll im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geoinformation (GIS) überarbeitet werden. Die Urheberrechts- und Quellenangaben zum Kartenmaterial werden ergänzt. Die Planung wird ebenfalls mit der Kurzbezeichnung „Kreut“ versehen. Die redaktionellen Hinweise sollen ebenfalls Aufnahme in die Planung finden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 (MGR Eschenbecher abwesend)

II.8 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Rechtliche Belange – vom 07.03.2013

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Ergänzung der Begründung findet bei der Erstellung des geänderten Planentwurfs Beachtung, allerdings dergestalt, dass der derzeitige Bestand als SO und nicht mehr als MI dargestellt wird.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen bis zum Tag der Sitzung nicht vor.

III. Stellungnahmen und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung, § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB))

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 07.03.2013 bis einschließlich 08.04.2013 statt. Während dieser Zeit wurden weder Einwendungen noch Anregungen zu diesem Verfahren vorgebracht.

IV. Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten Auslegung der Planunterlagen

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Planentwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut) in der Fassung vom 30.01.2013 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Das Plandatum lautet „24.04.2013“. Der Planer wird beauftragt, die Planung entsprechend zu überarbeiten. Aufgrund der Beschlusslage ergeben sich erhebliche Änderungen an der Planung. Die Planung ist deshalb nach § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegungs- und Beteiligungsdauer wird auf 14 Tage verkürzt, Einwendungen sollen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

**TOP 7 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;
Verfahren zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB));
Parallelverfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten Auslegung der Planunterlagen**

Sach- und Rechtslage:

In der 62. Sitzung des Marktgemeinderates am 30.01.2013 wurde beschlossen, die Planunterlagen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut in der Fassung vom 30.01.2013 öffentlich auszulegen und die Behörden von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis zu setzen und am Verfahren zu beteiligen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Gleichzeitig wurde beschlossen, die Planunterlagen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.01.2013 öffentlich auszulegen und die Behörden von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis zu setzen und am Verfahren zu beteiligen (Parallelverfahren).

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen durchgeführt. Grundlage für die Beteiligung war der Planentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut des Planungsbüros Längst & Verkoelius aus Landshut in der Fassung vom 30.01.2013. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 26.02.2013 von der Planung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 08.04.2013 eine Stellungnahme abzugeben. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde am 27.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht und fand in der Zeit vom 07.03.2013 bis einschließlich 08.04.2013 statt.

Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen werden den Marktgemeinderäten zur Verfügung gestellt. Teile dieser Stellungnahmen finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit in das Protokoll. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die jeweiligen Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung.

V. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- Schreiben der Fa. bayernets GmbH (regionale/überregionale Erdgasversorgung) aus München, Az. NM/siS NM/DS NM/Bal vom 28.02.2013
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen, Az. 6100 bgm-zi, vom 28.02.2013
- Schreiben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mailnachricht, vom 13.03.2013
- Schreiben der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Az.: ---, vom 12.03.2013
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, Az. 5-4622-DAH 08-5122/2013, vom 25.03.2013
- Schreiben des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle München, Az. 61130-611pt/057-2312#010, vom 03.04.2013

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Tag der Sitzung nicht eingegangen.

VI. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1 Schreiben des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle Straßenbau, vom 06.03.2013, Az.: S 33-462220/Bplan Nr. 73 Sondergebiet Kreut/Markt Indersdorf / DAH

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Aufstellung der Bauleitplanung keine Einwände bestehen, wenn die unter 2.2 ff des Schreibens genannten Punkte Beachtung finden. Der Marktgemeinderat sichert hinsichtlich der Anbindung des OT Kreut an die St 2050 eine Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Punkte zu. Eine Änderung der Planung hinsichtlich der straßenmäßigen Anbindung an die St 2050 (Erweiterung des Planungsumgriffs auf die Zufahrt einschließlich Einmündung St 2050) ist damit bis auf Weiteres nicht veranlasst. Mit dem Planbegünstigten sind jedoch vor Abschluss der Planung entsprechende Verträge zu schließen, die eine Kostenübernahme für Planung, Ausführung und Unterhalt auch zu einem späteren Zeitpunkt sicherstellen. In die Planung ist bei den Hinweisen das Ergebnis der Besprechung am 01.02.2013 zwischen der Staatlichen Bauverwaltung und dem Markt Markt Indersdorf aufzunehmen (Zusammenfassung aus der vorliegenden Stellungnahme).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 (MGR Stahl abwesend)

II.2 Schreiben der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 08.03.2013, Az.: 24.2-8291-DAH

Die Verwaltung hat hierzu eine ausführliche Besprechung mit der zuständigen Regierung von Oberbayern geführt. Ebenso wurde die Stellungnahme ausführlich mit dem Planer erörtert. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung nur in Frage kommt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden (die Genehmigung ist jedoch die Grundlage für die Bebauungsplanung!):

- Darstellung des baulichen Bestands (= Hofstelle) ebenfalls als Sondergebiet, allerdings separat von der geplanten Erweiterung.
- Reduzierung der Planung auf den konkret nachweisbaren Bedarf (=Entfall der Baufläche für eine weitere Halle nördlich der bestehenden Hofstelle)

Bei dem Hinweis, statt eines gewöhnlichen Bebauungsplanes einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, handelt es sich um eine Empfehlung der Regierung von Oberbayern.

Beschluss:

Die Ausführungen der Regierung von Oberbayern werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen hinsichtlich Darstellung der Flächen und Reduzierung der neuen Bauflächen wird nachgekommen. Die Darstellung des baulichen Bestands soll ebenfalls als SO erfolgen, der Bau-raum für die weitere Halle (nördlich der bestehenden Hoffläche) soll entfallen. Der Planer soll hier eine geänderte Planung vorlegen. Es soll weiterhin ein gewöhnlicher Bebauungsplan aufgestellt werden, also kein Vorhabenbezogener Bebauungsplan. Der Markt will hier ausdrücklich ohne Befristung oder weitere Beschränkung die tatsächliche Nutzung an der Hofstelle (Landwirtschaft und Lohnbetrieb) ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.3 Schreiben der E.ON Bayern Netzcenter Unterschleißheim vom 05.03.2013**Beschluss:**

Die Stellungnahme der E.ON Bayern Netzcenter Unterschleißheim vom 05.10.2012 findet weiterhin Beachtung, der Planentwurf wurde bereits entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.4 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 05.03.2013**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Einwände gegen die Planung werden nicht vorgebracht, die Stellungnahme wird jedoch hinsichtlich der Festsetzung zu Telekommunikationsanlagen weiterhin Beachtung finden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.5 Schreiben des Kreisbrandrates im Landkreis Dachau vom 17.03.2013**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan werden hinsichtlich der Aussagen des Kreisbrandrates (Nr. 4, 5, 6 und 8 des Schreibens) entsprechend ergänzt, die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.6 Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 14.03.2013, Az.: FRI-MÜ-I 1 Sr/TÖB-MÜ-12-4686**Beschluss:**

Die Ausführungen werden vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen. Die früheren Ausführungen der DB Services Immobilien GmbH haben bereits Eingang in die Planung gefunden und werden beibehalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.7 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich planerische Belange – vom 08.04.2013**Beschluss:**

Die Einwendungen des Fachbereichs Planerische Belange werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend der Beschlusslage zur Abwägung über die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (siehe Punkt II.2) überarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.8 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Geoinformation (GIS) – vom 05.03.2013

Beschluss:

Die Ausführungen des Fachbereichs Geoinformation (GIS) werden zur Kenntnis genommen. Die Plandarstellungen und Bezeichnungen sollen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geoinformation (GIS) überarbeitet werden. Die Urheberrechts- und Quellenangaben zum Kartenmaterial werden ergänzt. Die Planung wird ebenfalls mit der Kurzbezeichnung „Kreut“ versehen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.9 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Rechtliche Belange – vom 07.03.2013

Zu Nr. 1: Festsetzungen durch Planzeichen sowie durch Text für den baulichen Bestand:

Beschluss:

Es erfolgt eine Planänderung, so dass die Festsetzung des Bestandes nicht mehr als MI, sondern als SO erfolgt. Darüber hinaus finden die Hinweise Beachtung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Zu Nr. 2 Festsetzungen zur Wasserwirtschaft

Beschluss:

Es soll hierzu eine Überprüfung der Aussagen der Planung erfolgen und ggf. eine rechtssichere alternative Festsetzung erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Zu den sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung. Wegen der Problematik „Zunahme des Verkehrs“ wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Staatlichen Bauverwaltung verwiesen. Dem Marktgemeinderat ist überdies bewusst, dass die heute beschlossenen Änderungen einer erneuten öffentlichen Auslegung bedürfen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.10 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Fachbereich Bauordnungsrecht – vom 04.03.2013

Beschluss:

Der Planer wird beauftragt, eine eindeutige und rechtssichere Festsetzung zu treffen, um zu vermeiden, dass ungewollt übergroße versiegelte Flächen entstehen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

II.11 Schreiben des Landratsamtes Dachau – Untere Naturschutzbehörde – vom 20.03.2013

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Verringerung der überbaubaren Flächen ist auch der Umgriff des naturschutzrechtlichen Ausgleichs neu zu ermitteln; es soll hier eine Anpassung in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen bis zum Tag der Sitzung nicht vor.

VII. Stellungnahmen und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung, § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB))

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 07.03.2013 bis einschließlich 08.04.2013 statt. Während dieser Zeit wurden weder Einwendungen noch Anregungen zu diesem Verfahren vorgebracht.

VIII. Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten Auslegung der Planunterlagen

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 73 Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut in der Fassung vom 30.01.2013 wird zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt. Das Plandatum lautet „24.04.2013“. Der Planer wird beauftragt, die Planung entsprechend zu überarbeiten. Aufgrund der Beschlusslage ergeben sich erhebliche Änderungen an der Planung. Die Planung ist deshalb nach § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegungs- und Beteiligungsdauer wird auf 14 Tage verkürzt, Einwendungen sollen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 7.1 Vorzeitiges gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag im PlanbereichSach- und Rechtslage:**V. Vorliegender Bauantrag zur Errichtung einer Maschinenhalle auf Fl. Nr. 1105 Teilfläche Gem. Niederroth**

Für den Geltungsbereich der Überplanung liegt zwischenzeitlich ein Bauantrag des Grundstückseigentümers zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle vor. Die Bezeichnung „landwirtschaftlich“ wurde vom Bauantrag übernommen. Es handelt sich um die Halle zur Unterbringung des gewerblichen Lohnunternehmens. Die Halle soll im verbleibenden Baufenster der Planung errichtet werden. Wegen des zeitlichen Verlaufs der Planung (weitere Auslegung war nicht absehbar) bittet der Antragsteller um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens auf diesem Wege, bis zum nächsten regulären Bauausschuss würden erneut 12 Tage vergehen. Der Antragsteller ist jedoch bestrebt, die Baumaßnahme in 2013 zu beginnen und auch weitgehend abzuschließen, insofern wird vom Antragsteller beantragt, den Bauantrag bereits zusammen mit der Bauleitplanung im Marktgemeinderat, statt im nächsten Bauausschuss zu behandeln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt sowie den vorliegenden Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das erforderliche gemeindliche Einvernehmen bereits vor Abschluss der Bauleitplanung. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, den Bauantrag an das Landratsamt Dachau zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten. Dem zuständigen Bauausschuss sind die Unterlagen zur Kenntnis zu geben (im Rahmen einer Bekanntgabe).

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

TOP 8 Abberufung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt IndersdorfSach- und Rechtslage:

a) Frau Evelyn Lauko ist aufgrund ihres Umzuges nach München von ihrem Amt als stellvertretende Zweckverbandsrätin zu entbinden. Es ist daher ein neuer Stellvertreter/in in den Zweckverband zu bestellen.

Die Wählergruppe Um(welt)denken beantragt, dass Frau Jutta Lechtenberg-Diehl als Stellvertreterin von Stephan Lehmann nachrücken soll.

b) Ebenso ist Herr Stefan Amon von Markt Indersdorf weggezogen und von seinem Amt als stellvertretender Zweckverbandsrat zu entbinden. Ein neuer Stellvertreter/in ist in den Zweckverband zu bestellen.

Die Fraktion Freie Wähler beantragt, dass Herr Manfred Pohl als Stellvertreter von Josef Sandmair nachrücken soll.

Beschluss:

a) Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt
Frau Jutta Lechtenberg-Diehl als Stellvertreterin von Stephan Lehmann in den Zweckverband zu bestellen.

- b) Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt
Herrn Manfred Pohl als Stellvertreter von Josef Sandmair in den Zweckverband zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 9 Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hirtlbach

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Hirtlbach wählte in ihrer Dienstversammlung am 14.03.2013 Herrn Christian Zotz, Burgstr. 15, Hirtlbach, 85229 Markt Indersdorf zum ersten Feuerwehrkommandanten sowie Herrn Michael Renkl, Hofer Str. 5, Hirtlbach, 85229 Markt Indersdorf zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten für die Dauer von jeweils 6 Jahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Wahl und bestätigt diese.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 10 Photovoltaikanlage Rathaus Markt Indersdorf - Betriebsform

Sach- und Rechtslage:

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 20.08.2012 und 05.11.2012 die Errichtung einer weiteren Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 8,42 kWp auf dem Dach des Rathauses Markt Indersdorf beschlossen (Vergabesumme: 17.714,34 €).

Diese Anlage soll ebenso wie die PV Anlagen am Feuerwehrhaus in Langenpettenbach und Markt Indersdorf und auf den Dächern der Kindertagesstätte in Niederroth und auf dem Betriebsgebäude der Kläranlage sowie der Faschingskomitee- und Bauhofhalle als Betrieb gewerblicher Art in der Rechtsform eines Regiebetriebes im Rahmen des kommunalen Haushalts betrieben werden (Art. 88 Abs. 6 GO).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses Markt Indersdorf als Betrieb gewerblicher Art, in der Rechtsform eines Regiebetriebes im Rahmen des kommunalen Haushalts zu führen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 11 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken: Fußgängerquerungshilfe Ludwig-Thoma-StraßeSach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 08.04.2013 stellt die Wählergruppe Um(welt)denken folgenden Antrag:

....unser Antrag vom 19.03.2013 auf eine Fußgängerquerungshilfe im Bereich Vorplatz Mesnerhaus wurde von einigen Bürgern sehr positiv aufgenommen. Gleichzeitig wurden wir allerdings darauf hingewiesen, dass zusätzlich auch im angrenzenden Bereich der Ludwig-Thoma-Straße Querungshilfen zur Erhöhung der Sicherheit für die Fußgänger nötig seien.

Hierzu stellen wir folgenden

Antrag:

Am Südenende des Neuausbaus der Ludwig-Thoma-Straße ist als Abschluss der Baumaßnahme eine Fußgängerquerungshilfe zu erstellen. Diese müsste nach unserer Meinung an der Südostecke des Gebäudes mit dem Naturkostladen die Straße queren.

Der Planer ist zu beauftragen, diese Querungshilfe im weitgehend fertigen Ausbauplan für die Ludwig-Thoma-Straße vorzusehen.

Begründung:

Nach intensiver Begutachtung vor Ort sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass es sich bei der beantragten Stelle um den idealen Platz für eine Fußgängerquerung handelt. Vom Kirchweg kommen viele Fußgänger, welche hier die Ludwig-Thoma-Straße queren wollen. Zwischen Ärztehaus mit Apotheke und Schreibwarengeschäft auf der einen sowie Drogerie, Naturkostladen und Metzgerei auf der anderen Straßenseite herrscht reger Fußgängerwechsel. Gleichzeitig besteht in diesem Bereich ein guter Überblick auf den Straßenverkehr in alle Richtungen.

In Zusammenhang mit der Neugestaltung der Ludwig-Thoma-Straße ist die Chance für eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Fußgängerquerung unbedingt zu nutzen. Aus diesem Grund ist die Planung vor Beginn des anstehenden Ausbaus in diesem Detail zu optimieren. Wegen der gegebenen Dringlichkeit in Zusammenhang mit dem Ausbau der Ludwig-Thoma-Straße bitten wir darum, den Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung am 24. April 2013 zu behandeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wurde dem mit der Planung beauftragten Ingenieur-Büro WipflerPlan zur Prüfung und Kostenermittlung weitergeleitet.

Die Verwaltung weist auf den Antrag des Eigentümers der Fl. Nr. 692 Gem. Indersdorf (Ludwig-Thoma-Str. 30) hin, die bekannte Planung dahingehend abzuändern, dass vor dem Wohn- und Geschäftshaus Parkplätze beibehalten bzw. geschaffen werden.“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt den Einbau einer Querungshilfe entsprechend Alternative II (vor Anwesen Ludwig-Thoma-Straße 30). Mit Mehrkosten zwischen 6.000,00 und 8.000,00 € ist zu rechnen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 12 Antrag der Jugendreferenten auf Berufung einer Planungsgruppe JugendfreizeitgeländeSach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 02.04.2013 stellt MGR Hubert Böck im Namen der beiden Jugendreferenten folgenden Antrag:

In einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderats wird der Bebauungsplan des Freizeitgeländes beschlossen.

Nachdem in der Planung ehrenamtliche Leistung mit eingerechnet ist, sollte unserer Meinung nach eine Planungsgruppe eingesetzt werden, durch die die notwendigen Maßnahmen miteinander verknüpft werden.

Als Mitglieder schlagen wir folgende Personen vor:

2. Bürgermeister, Hans Lachner, Vertreter des Bauamts, Vertreter des Planungsbüros, Sebastian Jäger gemeindliche Jugendarbeit, Jugendreferent Paul Böller und Jugendreferent Hubert Böck.

Wir stellen den Antrag auf Berufung dieser Planungsgruppe.

Wen notwendig sollte diese Gruppe durch den Gemeinderat in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderats beschlossen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt eine Planungsgruppe bestehend aus:

1. 2. Bürgermeister Hans Lachner
2. Vertreter des Bauamts Erwin Friedl
3. Vertreter des Planungsbüros
4. Gemeindliche Jugendarbeit Sebastian Jäger
5. Jugendreferent Paul Böller
6. Jugendreferent Hubert Böck.

einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP Anfragen

MGR Eschenbecher weist auf den Marktgemeinderatsbeschluss am 27.02.2013 hin, in dem die Verlegung der MVV-Haltestelle aus der Emmeranstraße in die Glonnalstraße in Glonn beschlossen wurde. Er möchte nun wissen wie der Sachstand in dieser Angelegenheit ist. Der **Vorsitzende** verweist auf eine stattgefundene Besprechung mit den zuständigen Fachbehörden, in dem diese einer Verlegung nicht zugestimmt haben. Der Marktgemeinderat ist für eine entsprechende Verlegung grundsätzlich nicht zuständig. Nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahmen wird der Marktgemeinderat entsprechend informiert.

MGR Weigl fragt an, wann die geplanten Parkplätze an der Rothbachwiese hergestellt werden. **Bauamtsleiter Weisser** informiert hier über den Sachstand.

MGR Weigl informiert darüber, dass der Marktgemeinderat vor mehr als 2 Jahren ein Programm zur Gehwegabsenkungen beschlossen hat. Auch Geld sei hierfür im Haushalt vorgesehen. Bisher ist bis auf Absenkung in der Wöhrer Straße noch nichts umgesetzt. MGR Weigl fragt somit an, ob und wann in diesem Jahr die Arbeiten begonnen werden. **Bauamtsleiter Weisser** teilt mit, dass die beauftragte Firma trotz mehrfacher Fristsetzung (bereits seit letztem Jahr) die Arbeiten entgegen aller Zusagen noch nicht begonnen hat. Die Verwaltung hat hierzu einen erneuten Termin mit der Firma in den nächsten Tagen. Die Arbeiten sollen verbindlich im ersten Halbjahr 2013 erledigt werden.

MGR Stahl fragt an, wann die Birken am Bahnweg mit Pfählen verstärkt werden. Er wünscht, dass diese Arbeiten noch vor dem Volksfestbeginn durchgeführt werden. Der **Vorsitzende** sichert eine Ausführung durch den gemeindlichen Bauhof zu.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 26.04.2013

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung